

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 68

28. Juni

1916

Bekanntmachung

betreffend: Die Tabaknachsteuer-Ordnung.

Von nachstehendem Auszug aus der vom Reichsfinanzminister unter dem 15. ds. Mts. erlassenen und im „Centralblatt für das Deutsche Reich“ vom laufenden Jahre, Seite 125, bekannt gemachten Tabaknachsteuer-Ordnung geben wir hierdurch Kenntnis. Die Anmeldung der nachsteuerpflichtigen Waren hat im Großherzogtum Hessen bei den zuständigen Hauptsteuerämtern zu erfolgen. Von diesen können Vordrucke für die Anmeldung, die das Nachsteuerungsgeheimnis erleichtern, kostenlos bezogen werden.

Darmstadt, den 23. Juni 1916.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen,
Abteilung für Steuerwesen.
In Erledigung: Dornseiff.

Auszug aus der Tabaknachsteuer-Ordnung.

§ 1. Nachzoll und Nachsteuer.

Die in der Zeit vom 16. Mai bis einschließlich 30. Juni 1916 verzollten oder versteuerten Tabakblätter unterliegen der Nachverzollung oder Nachversteuerung nach folgenden Sätzen für 1 Doppelpentner:

a) ausländische Tabakblätter:

1. unbeschädigte oder nur gegorene (fermentierte) oder aber Rauch getrocknete, auch in Büscheln, Bündeln oder Puppen, sowie Abfälle von solchen Tabakblättern 45 Mk.
2. bearbeitete (ganz oder teilweise entrippte, auch mit Tabakbrühe behandelte [gebeizte] usw.), sowie Abfälle von bearbeiteten Tabakblättern und Abfälle von Tabakerzeugnissen, auch gemischt mit Abfällen von Rohabak (Straps) 100 Mk.

b) inländische Tabakblätter

13 Mk.

Für die in der Zeit vom 16. Mai bis einschließlich 30. Juni 1916 von Händlern oder deren Beauftragten verzollten Zigarren und Zigaretten wird an Nachzoll erhoben:

- a) für Zigarren 430 Mk. für 1 Doppelpentner und 25 v. S. des Wertes (§ 2 der Tabakzollordnung);
- b) für Zigaretten 500 Mk. für 1 Doppelpentner.

§ 2.

Tabakblätter, Zigarren und Zigaretten, für die der Zoll oder die Steuer am 16. Mai oder später entrichtet worden ist, sind von der Nachverzollung und Nachversteuerung befreit, wenn sie bereits vor diesem Tage bei der zuständigen Amtsstelle zur Verzollung, Versteuerung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II angemeldet und zur Abfertigung gestellt worden sind.

Der Nachverzollung und Nachversteuerung unterliegen ferner nicht:

- a) Tabakaufrichts- (Reise-) Muster (§ 15 der Tabakzollordnung);
- b) inländische Tabakblätter, die zum Steuersatz von 45 Mark für 1 Doppelpentner abgefertigt worden sind.

Bestehen Zweifel, ob die verzollten Zigarren und Zigaretten zum Handel bestimmt waren oder nicht, so hat der Verzoller letzteres auf Erfordern nachzuweisen. Wird dieser Nachweis in der vom Zollamt gesetzten Frist nicht geführt, so ist der geforderte Nachzoll einzuziehen.

§ 4. Nachaufschlag. (Anlage A.)

Die am 1. Juli 1916 im Besitz oder Gewahrsam von Herstellern zigarettensteuerpflichtiger Erzeugnisse und von Händlern befindlichen versteuerten Zigaretten, Zigarettenabak und Zigarettenhüllen unterliegen dem Nachaufschlag in Höhe des gefestigten Prozentsatzes. Als Vorräte gelten auch Waren der gleichen Art, die sich am genannten Tage für Hersteller oder Händler unterwegs befinden.

Der Nachaufschlag wird nicht erhoben, wenn der Vorrat eines Händlers an Zigaretten nicht mehr als 3000 Stück, an Zigarettenabak nicht mehr als 3 Kilogramm, an Zigarettenhüllen nicht mehr als 5000 Stück beträgt.

Der Nachaufschlag wird ferner nicht erhoben für Vorräte, die auf Antrag unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden.

§ 5.

Hersteller und Händler haben die am 1. Juli 1916 in ihrem Besitz oder Gewahrsam befindlichen versteuerten Vorräte an Zigaretten, Zigarettenhüllen und an Zigarettenabak, letzteren soweit der Kleinverkaufspreis mehr als 8 Mark für 1 Kilogramm beträgt, innerhalb einer Woche, Waren der gleichen Art, die sich am genannten Tage unterwegs befinden, alsbald nach ihrem Eingang dem zuständigen Steueramt nach Zahl, Inhalt und Steuerklasse der Packungen schriftlich anzumelden. Die Anmeldung ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Die nach § 4 Abs. 2 nachaufschlagfreien Mengen sind von der Anmeldung befreit.

Konsumvereine, Kantinen, Kaffees, Logen und ähnliche Vereinigungen gelten auch dann als Händler, wenn sie Zigaretten-

steuerpflichtige Erzeugnisse nur an ihre Mitglieder oder nur in ihren eigenen Räumen abgeben.

§ 7.

Hersteller und Händler können auf den Packungen der vor dem 1. Juli 1916 versteuerten Vorräte, die dem Nachaufschlag unterliegen, oder auf dem linken Mittelfelde der daran befindlichen Steuerzeichen die Höhe des Nachaufschlages aufdruckend oder handschriftlich mit Tinte oder Tintenstift vermerken.

§ 8.

Die Bezirksoberkontrolleure haben die ihnen zugeteilten Anmeldungen (§ 6 Abs. 1) sobald als möglich nachzuprüfen, wobei die Anmeldungspflichtigen die nötigen Hilfsdienste unentgeltlich zu leisten haben.

Bis zum Zeitpunkte der Nachprüfung eingetretene Veränderungen der angemeldeten Vorräte durch Zu- oder Abgang sind den Beamten, bevor sie mit der Nachprüfung beginnen, mitzuteilen und auf Verlangen näher nachzuweisen.

§ 9. Erhebung von Nachzoll, Nachsteuer und Nachaufschlag.

Der Zahlungspflichtige hat, sofern ihm nicht Stundung gewährt wird, den mitgeteilten Betrag an Nachzoll, Nachsteuer und Nachaufschlag innerhalb eines Monats nach Empfang der Zahlungsaufforderung (§ 3 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 3) einzuzahlen.

Nachzoll und Nachsteuer können gegen Sicherheitsbestellung, Beträge an Nachaufschlag, die 100 Mk. übersteigen, können ohne Sicherheitsbestellung bis zum 25. Oktober 1916 gestundet werden.

§ 11.

Eine Vergütung der Nachsteuer für vollversteuerten Tabak, der nachträglich in einen ausschließlich zur Herstellung zigarettensteuerpflichtiger Erzeugnisse bestimmten Betrieb übergeht (§ 2 Abs. 4 der Tabaksteuerordnung), wird nicht gewährt.

Anlage A.

(Nachsteuer-Ordnung § 4.)

Preistafel des Nachaufschlages für die verschiedenen Packungen. 1. Zigaretten.

Packung zu	Betrag des Nachaufschlages in der Steuerklasse					
	1a	1b	1c	1d	1e	1f
	Kleinverkaufspreis für das Stück					
	bis zu 1 1/2 Pf.	über 1 1/2 bis 2 1/2 Pf.	über 2 1/2 bis 3 1/2 Pf.	über 3 1/2 bis 5 Pf.	über 5 bis 7 Pf.	über 7 Pf.
3 Stück	—	—	2 1/10 Pf.	—	—	—
4 " "	—	2 Pf.	—	—	—	—
5 " "	1 1/2 Pf.	2 1/2 " "	3 1/2 " "	6 Pf.	9 Pf.	12 1/2 Pf.
8 " "	2 1/2 " "	—	—	—	—	—
10 " "	3 " "	5 " "	7 " "	12 " "	18 " "	25 " "
15 " "	4 1/2 " "	—	—	—	—	—
20 " "	6 " "	10 " "	14 " "	24 " "	36 " "	50 " "
25 " "	7 1/2 " "	12 1/2 " "	17 1/2 " "	30 " "	45 " "	62 1/2 " "
50 " "	15 " "	25 " "	35 " "	60 " "	90 " "	125 " "
100 " "	30 " "	50 " "	70 " "	120 " "	180 " "	250 " "
500 " "	150 " "	250 " "	350 " "	600 " "	—	—
1000 " "	300 " "	—	—	—	—	—

2. Zigarettenabak.

Packung zu	Betrag des Nachaufschlages in der Steuerklasse			
	2b	2c	2d	2e
	Kleinverkaufspreis für 1 kg			
	über 8 bis 10 Mk.	über 10 bis 20 Mk.	über 20 bis 30 Mk.	über 30 Mk.
20 g	6 Pf.	10 Pf.	16 Pf.	21 Pf.
25 " "	7 1/2 " "	12 1/2 " "	20 " "	30 " "
50 " "	15 " "	25 " "	40 " "	60 " "
75 " "	22 1/2 " "	37 1/2 " "	60 " "	90 " "
100 " "	30 " "	50 " "	80 " "	120 " "
125 " "	37 1/2 " "	62 1/2 " "	100 " "	150 " "
200 " "	60 " "	100 " "	160 " "	240 " "
250 " "	75 " "	125 " "	200 " "	300 " "
500 " "	150 " "	250 " "	400 " "	600 " "

3. Zigarettenhüllen.

Packung zu	40	50	60	90	100	200 Stück
Nachaufschlag	24	30	36	54	60	120 Pf.

Bekanntmachung

betreffend: Uebergangsbestimmungen zum Gesetz über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916.

Von nachstehendem Auszug aus den vom Bundesrat unter dem 14. d. M. erlassenen Ausführungsbestimmungen zu Artikel II und III des Gesetzes über Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916, die im Zentralblatt für das Deutsche Reich vom laufenden Jahre, Seite 141, veröffentlicht worden sind, geben wir hierdurch Kenntnis.

Darmstadt, den 23. Juni 1916.
Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Abteilung für Steuerwesen.
In Erledigung: Dornseiff.

Auszug aus den Uebergangsbestimmungen.

1. Die Hersteller zigarettensteuerpflichtiger Erzeugnisse haben am Schluß der Geschäftsjahre des 30. Juni 1916 die Bestellbücher über angekaufte Steuerzeichen (Muster 2 und 3 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen) nach Aufrechnung sämtlicher Spalten abzuschließen und durch Abhebung des Bestandes an Steuerzeichen den Verbrauch bis einschließlich 30. Juni 1916 zu berechnen.

Der Bestand an Steuerzeichen ist, mit Ausnahme der Steuerzeichen der Steuerklasse 2a, unter Benutzung von Bordruden nach Muster 1a und 1b zu § 12 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen im Laufe des 1. Juli 1916 bei der zuständigen Bestelle anzumelden. In den zur Anmeldung verwendeten Bordruden ist das Wort „Bestellzettel“ durch „Bestandsanmeldung“ zu ersetzen. Händler haben ihre etwaigen Bestände an Steuerzeichen in gleicher Weise anzumelden.

3. Auf Grund der gemeldeten Anmeldungen berechnet die Bestelle den für den Bestand an Steuerzeichen jedes Vertriebes zu entrichtenden Kriegsausschlag und fordert den Anmelder schriftlich zur Zahlung auf. Der Kriegsausschlag ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Zahlungsaufforderung zu bezahlen.

4. Die in Ziffer 1 genannten Personen haben ihre Bestände an Steuerzeichen der Steuerklasse 2a bis zum 31. Juli 1916 an die Bestelle zurückzuliefern. Für das dabei einzuhaltende Verfahren findet § 24 der Zigarettensteuer-Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Wertbetrag auch für angebrochene Bogen oder einzelne Steuerzeichen unter Abhebung überschüssiger Bruchteile eines Pennigs zurückgezahlt wird. Spätere Anträge bleiben unberücksichtigt.

Für die nach dem 31. Mai 1916 versteuerten Feinschnitttabake im Kleinverkaufspreis über 3,50 Mark bis zu 8 Mark für 1 Kilogramm wird die Zigarettensteuer auf Antrag vom Hauptamt dem Hersteller erstattet, sofern er den nachweislich auf den Tabak entfallenden Wertzollbetrag (Tabakzollordnung § 26) oder den Steuerunterschied (Tabaksteuerordnung § 46) entrichtet.

6. Hersteller zigarettensteuerpflichtiger Erzeugnisse und Händler haben auf den vom 1. Juli 1916 ab zu verwendenden Steuerzeichen auf dem linken Mittelfelde die Höhe des Kriegsausschlages handschriftlich mit Tinte oder mittels Ausdrud anzugeben, solange noch nicht mit entsprechendem Ausdrud versehene Steuerzeichen geliefert werden. Der Vermerk hat zu lauten bei Zigaretten und Zigarettenhüllen: „Kriegsausschlag Mark für 1000 Stück“, bei Zigarettenpapier: „Kriegsausschlag Mark für 1 kg“. In gleicher Weise dürfen sie den im Mittelfelde der Steuerzeichen der Steuerklasse 2b vorhandenen Ausdrud der Preisgrenze in „über 8 bis 10 Mark abändern.“

Bekanntmachung.

Aufnahme der Vorräte an Rohtabak und Rippen aus Tabakblättern bei Herstellern von Tabakerzeugnissen, Rohtabakhändlern und Rohtabak-Einfuhrfirmen. Am 1. Juli 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar/3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54 und 549) findet am 1. Juli 1916 eine Aufnahme der im Gebiete des Deutschen Reichs im Eigentum von Herstellern von Tabakerzeugnissen, Rohtabak-Händlern und Rohtabak-Einfuhrfirmen befindlichen Vorräte und der für deren Rechnung am 1. Juli 1916 im neutralen und verbündeten Auslande lagernden beziehbaren Bestände und der auf den Transport zu Lande oder zu Wasser vom Auslande nach Deutschland befindlichen Posten an Rohtabak und Rippen aus Tabakblättern statt. Die Erhebung, die mittels eines Fragebogens erfolgt, geschieht lediglich zu dem Zweck, der Reichsverwaltung Aufschluß über die Vorräte an Rohtabak und Rippen aus Tabakblättern zu geben.

Zur Beantwortung des Fragebogens ist verpflichtet: jeder Hersteller von Tabakerzeugnissen, Rohtabak-Händler und Rohtabak-Importeur, der im Deutschen Reich eine Geschäftsniederlassung hat.

Die Fragebogen sind von den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern und thüringischen Bezirksollämtern anzufordern, genau

zu beantworten und an diese Stellen bis zum 5. Juli 1916 ausgefüllt zurückzusenden. Auf dem Fragebogen sind Erläuterungen enthalten, die bei der Ausfüllung des Bogens zu beachten sind.

Eine besondere Aufforderung an die einzelnen zur Beantwortung des Fragebogens Verpflichteten erfolgt nicht. Jeder Verpflichtete muß sich daher selbst melden, rechtzeitig den Fragebogen anfordern und diesen ausgefüllt zurücksenden.

Darmstadt, den 23. Juni 1916.
Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Abteilung für Steuerwesen.
In Erledigung: Dornseiff.

XVIII. Armeekorps

Stellvertretendes Generalkommando
Abt. I b Nr. III b Nr. 2431/3323.

Frankfurt a. M., den 19. Juni 1916.

Betr.: Verbot der Einfuhr und des Vertriebes von Modeblättern des feindlichen Auslandes.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verbiete ich die Einfuhr und den Vertrieb aller aus dem feindlichen Auslande stammenden Modeblätter, Modezeichnungen, Mode- und ähnlichen Fachzeitschriften.

Unwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Die Behörden werden ersucht, etwa vorgefundene Exemplare zu beschlagnahmen und in Verwahrung zu nehmen.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenpeste.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenpeste vom 15. d. M. als verseucht zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum die Kreise Dieburg und Mainz.
2. Im Reichsgebiet die Bezirke Königsberg, Gumbinnen, Marienwerder, Posen, Frankfurt, Stettin, Köslin, Bosen, Bromberg, Liegnitz, Merseburg, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Minden, Arnberg, Cassel, Düsseldorf, Trier, Sigmaringen, Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Dresden, Leipzig, Redakteur, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis, Freiburg, Mannheim, Neckenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Lippe, Hamburg, Unterelb, Oberelb, Lothringen.

Gießen, den 24. Juni 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Demmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Langd.; hier: die Drainagen.

In der Zeit vom 8. bis einschließlich 21. Juli l. Js. liegt auf Großh. Bürgermeisterei Langd.

der Beschluß der Volkzugscommission vom 7. Juni 1916 über Erhebung der Zinsen der Drainagekosten

zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Weidung des Ausschlusses während der Offenlegungszeit bei Großh. Bürgermeisterei Langd schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 21. Juni 1916.
Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schmittspahn, Regierungsrat.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Eberstadt.

In der Zeit vom 12. bis einschließlich 19. Juli l. Js. liegt auf Gr. Bürgermeisterei Eberstadt

das Verzeichnis über die Wicjenentschädigungen für das Erntejahr 1915 nebst Abschrift des Beschlusses vom 22. März 1916

zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Weidung des Ausschlusses während der Offenlegungsfrist bei Gr. Bürgermeisterei Eberstadt schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 22. Juni 1916.
Der Großh. Feldbereinigungskommissär:
Schmittspahn, Regierungsrat.

Drucksachen aller Art
liefert in jeder gewünschten Ausstattung preiswert die
Brühl'sche Universitäts-Druckerei, Schulstr. 7